

Bericht Nr. 2257a zum Bericht Nr. 2257 betreffend Auftrag «Zeitgemässes Parlament: Änderungen im Wortlaut zulassen»

Dem Bürgergemeinderat zugestellt am 4. Juni 2024

1. Ausgangslage

Beim vorliegenden Geschäft soll, mittels einer Teilrevision der Geschäftsordnung des Bürgergemeinderates (**GO**) und der Ausführungsbestimmungen zur Geschäftsordnung des Bürgergemeinderates (**AB GO**), verdeutlicht werden, dass Aufträge vor Erheblicherklärung bzw. Überweisung abgeändert werden dürfen.

Wie im Bericht Nr. 2257 des Bürgerrats ausgeführt, gaben die widersprüchlich formulierten Bestimmungen zur Frage der Abänderbarkeit von Aufträgen (§ 28 Abs. 5 GO und § 24 Abs. 4 AB GO) Anlass zu Diskussionen im Bürgergemeinderat.

Vor diesem Hintergrund unterbreitete der Bürgerrat dem Bürgergemeinderat mit Bericht vom 7. Februar 2024 einen Regelungsvorschlag, unter dem (auch weiterhin) eine Abänderung von Aufträgen zulässig sein soll, der aber die bestehende Widersprüchlichkeit beseitigt. Die Aufsichtskommission (**AK**) beantragt dem Bürgergemeinderat aus den nachfolgenden Gründen einen in der Stossrichtung vergleichbaren, aber geänderten Regelungsvorschlag zum Beschluss.

2. Aktuelle Regelung

Der aktuelle Wortlaut von § 24 Abs. 4 AB GO, der eine materielle Abänderbarkeit von Aufträgen verbietet, steht in Widerspruch zum Wortlaut von § 28 Abs. 5 GO, der dem Bürgergemeinderat die Kompetenz zur materiellen Abänderung von Aufträgen zuspricht.

Ein Blick in die Materialien bringt keine abschliessende Klarheit zum Willen des damaligen Gesetzgebers betreffend Abänderbarkeit. Es liegt aber eher der Schluss nahe, dass der damalige Gesetzgeber die Abänderbarkeit von Aufträgen ermöglichen wollte, bei der Revision der gesetzlichen Grundlagen aber aus Versehen vergass, die dieser Absicht entgegenstehende Formulierung in § 24 Abs. 4 AB GO zur Geschäftsordnung zu streichen. Dies ist wie folgt begründet:

- Die heutige Regelung von § 28 Abs. 5 GO und § 24 Abs. 4 AB GO geht zurück auf einen Beschluss des Bürgergemeinderats vom 2. November 2004. Anstelle des bisherigen parlamentarischen Instruments des Anzugs wurde das Instrument des Auftrags eingeführt.
- Bis 2004 war die Unabänderbarkeit (von Anzügen) lediglich auf Stufe Ausführungsbestimmungen geregelt. Zu den Gründen der Unabänderbarkeit finden sich in den Materialien zur Erlassfassung der AB GO vom 12. Dezember 1977 gemäss Aussage des Rechtsdienstes der Zentralen Dienste keine Bemerkungen. Im Jahr 1977 wurde die GO totalrevidiert und neu die AB GO beschlossen.
- Der Auftrag zeichne sich, so der Ratschlag aus dem Jahre 2004, namentlich dadurch aus, dass er im Unterschied zu den in anderen Parlamenten bekannten Instrumenten der Motion und des

Postulats im Bürgergemeinderat mit Mehrheitsbeschluss gestaltet und somit verändert werden kann (siehe Ratschlag Nr. 1977 betreffend die Rechtsgrundlagen zur Umsetzung der Neuordnung der Strukturen und der Führung der Bürgergemeinde der Stadt Basel, S. 8 f.).

- Der Entwurf von § 24 AB GO im besagten Ratschlag zeigt, dass die Bestimmung von der bis dahin geltenden Version von § 24 AB GO zum Instrumentarium des Anzugs übernommen wurde und einzig im Titel und in allen Absätzen das Wort «Anzug» mit dem Wort «Auftrag» ersetzt wurde.
- Zumal sich der Ratschlag nicht zu der besagten Bestimmung in den Ausführungsbestimmungen äussert, daraus aber der Wille zur Abänderbarkeit von Aufträgen hervorgeht, liegt der Schluss nahe, dass es sich bei der Beibehaltung von § 24 Abs. 4 AB GO um ein gesetzgeberisches Versehen handelte.

Vor diesem Hintergrund ist es angezeigt, mit einer Teilrevision der gesetzlichen Grundlagen Klarheit zu schaffen, dass Aufträge abgeändert werden dürfen.

3. Vorschlag für zukünftige Regelung

Die AK schlägt dem Bürgergemeinderat folgenden Regelungsvorschlag vor:

Erlass	Bisher	Neu	Bemerkungen
Geschäftsordnung des Bürgergemeinderates (BaB 152.100)	§ 28 Auftrag 5 Der Bürgergemeinderat kann Aufträge beliebig abändern, bevor sie erheblich erklärt oder überwiesen werden.	5 <i>(aufgehoben)</i>	Die Abänderbarkeit von Aufträgen wird in den Ausführungsbestimmungen zur Geschäftsordnung geregelt.
Ausführungsbestimmungen zur Geschäftsordnung des Bürgergemeinderates (BaB 152.110)	§ 24 Auftrag 4 Nach der Einreichung darf ein Auftrag materiell nicht mehr abgeändert werden. Zieht ihn der Erstunterzeichner vor oder während der Beratung zurück, so kann er von einem andern Ratsmitglied aufgenommen werden.	4 Nach der Einreichung darf ein Auftrag materiell nicht mehr abgeändert werden. Ein Auftrag kann vom Erstunterzeichner während der Beratung im Wortlaut abgeändert werden. Zieht ihn der Erstunterzeichner vor oder während der Beratung zurück, so kann er von einem anderen Ratsmitglied aufgenommen werden. 4bis Zieht ihn der Erstunterzeichner vor	Das Recht auf Abänderbarkeit im Wortlaut steht der erstunterzeichnenden Person zu. Die Rückzugsregelung wird

		<i>oder während der Beratung zurück, so kann er von einem andern Ratsmitglied aufgenommen werden.</i>	in einem neuen Absatz abgebildet.
--	--	---	-----------------------------------

Die AK bringt folgende Erläuterungen zum Regelungsvorschlag an:

- Die Abänderbarkeit von Aufträgen soll nur in den AB GO geregelt werden. Um künftige Missverständnisse zu vermeiden, bietet es sich an, die Abänderbarkeit von Aufträgen in einem der beiden betroffenen Erlasse zu regeln anstatt in beiden. In der GO werden grundlegende Fragen des Instrumentariums geregelt. In den AB GO geht es um verschiedene Aspekte, welche die grundlegende Regelung konkretisieren, so namentlich um Fristen und um die Behandlung des Auftrags im Bürgergemeinderat. Weil es bei Änderungen im Wortlaut von Aufträgen nicht um grundlegende Fragen, sondern um eine Modalität der Behandlung des Auftrags nach der Einreichung geht, erscheint der AK eine Regelung in den AB GO angezeigt. Der bisherige § 28 Abs. 5 GO wird gestrichen. Das entspricht systematisch auch der vormaligen Regelung betreffend Abänderbarkeit von Anzügen bis 2004 (vgl. vorne Ziff. 2).
- Die Abänderbarkeit soll auf marginale Änderungen des Auftrags beschränkt sein. Dies bringt die Formulierung «im Wortlaut» zum Ausdruck. Die Formulierung ist angelehnt an eine Regelung in der Geschäftsordnung eines Kantonsparlaments betreffend Motionen (vgl. § 45 Abs. 5 Geschäftsordnung des Landrats BL). Die AK ist sich bewusst, dass die Formulierung einer Erläuterung bedarf. Eine Änderung «im Wortlaut» bedeutet nach Auffassung der AK, dass die Änderungen die gleiche Sachfrage betreffen müssen wie der Auftrag im ursprünglichen Wortlaut, mithin einen sachlichen Zusammenhang zum Gegenstand des Auftrags aufweisen müssen. Diese Einschränkung kann auch systematisch begründet werden: Für Änderungen, die keinen sachlichen Zusammenhang zur ursprünglichen Fassung des Auftrags aufweisen, steht der Weg über die Einreichung eines neuen Auftrags und Antrags an den Bürgergemeinderat auf Behandlung in derselben Sitzung zur Verfügung (vgl. § 24 Abs. 3 AB GO, der für ein solches Vorgehen eine Zweidrittelmehrheit vorschreibt).
- Die Bestimmung zur Regelung im Falle eines Rückzugs des Auftrags durch den Erstunterzeichner bleibt materiell unverändert. Sie wird in einem neuen Abs. 4^{bis}, statt wie bis anhin als 2. Satz von Abs. 4 abgebildet.

4. Anträge

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt die Aufsichtskommission dem Bürgergemeinderat die folgende Beschlussfassung:

- ://:
1. Die Änderung von § 28 Abs. 5 der Geschäftsordnung des Bürgergemeinderates und § 24 Abs. 4 der Ausführungsbestimmungen zur Geschäftsordnung des Bürgergemeinderates wird beschlossen.
 2. Diese Änderung ist zu publizieren. Der Bürgerrat beschliesst das Inkrafttreten.

Namens der Aufsichtskommission
Der Präsident: Dr. Christoph Burckhardt

29. Mai 2024